OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000571/2/JK

Datum:
Linz, 8. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 01.12.2022, GZ: BHGR/922080021900/22, wegen Übertretung des Tierarzneimittelkontrollgesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 01.12.2022, GZ: BHGR/922080021900/22, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 13 Abs 1 Z 4 Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG) eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) wie folgt verhängt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 04.08.2022, 08:10 Uhr – 04.08.2022, 10:20 Uhr
Ort: Adresse

Auf Grund einer amtlichen Kontrolle gem. Durchführungserlass 11 (§ 13 RückstK-V 2006 und § 9 Abs. 1 TAKG) kombiniert mit einer TGD-Kontrolle wurde entgegen den Bestimmungen gemäß 5 Abs. 1 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes das verschreibungspflichtige Arzneimittel - 1 Kanister Valbazen (ungeöffnet, ohne Chargennr., ohne Ablaufdatum) auf Ihrem Anwesen vorgefunden. Lt. Ihren Angaben wurde das Arzneimittel vom befreundeten Tierhalter A, Adresse, LFBIS x, vom Betreuungstierarzt bezogen und bei Ihnen zur Anwendung an seinen Schafen bereitgehalten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 5 Abs. 1 Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG BGBl. I Nr. 28/2002 idF BGBl. I Nr. 67/2005
[…]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, das auf seinem Anwesen im Zuge der Kontrolle am 04.08.2022 vorgefundene veterinärmedizinische Arzneimittel „Valbazen“ sei im Eigentum seines Nachbarn gestanden. Er habe dieses am Vortrag abgeholt, damit sein Nachbar auf seinem Hof mittels seiner Anlage seine Schafe behandeln hätte können. Dazu sei es jedoch wegen der zwischenzeitlich durchgeführten Kontrolle nicht mehr gekommen. Es habe daher nicht der Bf, sondern vielmehr sein Nachbar das Arzneimittel „Valbazen“ in Verkehr gebracht und liege somit keine tatbestandsmäßige Handlung vor. Zudem erweise sich auch die Höhe der verhängten Geldstrafe als unverhältnismäßig.

I.3. Mit Schreiben vom 09.01.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 25.08.2022, GZ: BHGR/922080021900/22, wurde über den Bf gemäß § 13 Abs 1 Z 4 TAKG eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) wie folgt verhängt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 04.08.2022, 08:10 Uhr – 04.08.2022, 10:20 Uhr
   Ort: Adresse

Auf Grund einer amtlichen Kontrolle gem. Durchführungserlass 11 (§ 13 RückstK-V 2006 und § 9 Abs. 1 TAKG) kombiniert mit einer TGD-Kontrolle wurde entgegen den Bestimmungen gemäß 5 Abs. 1 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes das verschreibungspflichtige Arzneimittel - 1 Kanister Valbazen (ungeöffnet, ohne Chargennr., ohne Ablaufdatum) auf Ihrem Anwesen vorgefunden. Lt. Ihren Angaben wurde das Arzneimittel vom befreundeten Tierhalter A, Adresse, LFBIS x, vom Betreuungstierarzt bezogen (siehe beiliegender Abgabebeleg) und bei Ihnen zur Anwendung an seinen Schafen bereitgehalten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 5 Abs. 1 Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG BGBl. I Nr. 28/2002 idF BGBl. I Nr. 67/2005
[…]“
[Strafverfügung vom 25.08.2022, GZ: BHGR/922080021900/22]

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie unter Punkt I.1. dargestellt [Straferkenntnis vom 01.12.2022, GZ: BHGR/922080021900/22].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 5 Abs 1 Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG), BGBl. I Nr. 28/2002 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 67/2005, lautet:

„Bereithalten zur Anwendung und Lagern

§ 5. (1) Das Bereithalten zur Anwendung, das Lagern und der Besitz von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln durch andere als zur Herstellung oder Abgabe von Arzneimitteln berechtigte natürliche oder juristische Personen ist verboten, es sei denn,
1. diese Arzneimittel wurden im Zuge einer Behandlung vom behandelnden Tierarzt (aus seiner tierärztlichen Hausapotheke) oder über tierärztliche Verschreibung durch eine öffentliche Apotheke abgegeben und
2. der Besitzer ist auf Grund der §§ 12 oder 24 Abs. 3 des Tierärztegesetzes oder gemäß einer nach § 7 dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung zur Anwendung dieser Arzneimittel berechtigt.
Die Ausnahmen gemäß Z 1 und 2 gelten nicht für Stoffe gemäß Anhang II der RL 96/22/EG oder Tierarzneimittel, die diese Stoffe enthalten.
[…]“

§ 13 TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 153/2005, lautet auszugsweise:

„Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 13. (1) Wer
[…]
4. Tierarzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 zur Anwendung bereithält oder lagert oder besitzt oder
[…]
begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40 000 Euro zu bestrafen.
[…]“

§ 44a Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, lautet:

„§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:
1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

III.2.1. Die als erwiesen angenommene Tat im Sinn des § 44a Z 1 VStG ist der den Delikttatbestand erfüllende Sachverhalt. Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (vgl. VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042).

Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (vgl. VwGH 01.07.2010, 2008/09/0149; 24.06.2015, Ra 2015/09/0012) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (vgl. VwGH 29.09.2016, Ra 2016/05/0075; 24.10.2016, Ra 2016/02/0189), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; 06.09.2016, Ra 2016/09/0049) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. VwGH 25.07.2016, Ra 2014/02/0034). Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs 1 iVm § 13 Abs 1 Z 4 TAKG ist, dass der Beschuldigte ein Tierarzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs 1 TAKG zur Anwendung bereithält oder lagert oder besitzt. Ein derartiger Vorwurf kann jedoch weder der im Behördenakt enthaltenen Strafverfügung (als im vorliegenden Fall einzige Verfolgungshandlung) noch dem angefochtenen Straferkenntnis entnommen werden. Dem Bf wurde im gesamten bisherigen Verwaltungsstrafverfahren stets der Vorwurf gemacht, es sei bei einer amtlichen Kontrolle am Anwesen des Bf entgegen den Bestimmungen gemäß § 5 Abs 1 leg.cit. ein Kanister des verschreibungspflichtigen Arzneimittels „Valbazen“ vorgefunden worden. Allein das Vorfinden dieses Arzneimittels erfüllt jedoch noch nicht den Tatbestand der ggst. Verwaltungsübertretung. Auch die weiteren Ausführungen im Spruch stellen keine der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entsprechende Umschreibung der Tat dar. Es wird lediglich die Auskunft des Bf wiedergegeben, wonach das vorgefundene Arzneimittel vom befreundeten Tierhalter A vom Betreuungstierarzt bezogen und beim Bf zur Anwendung an seinen Schafen bereitgehalten worden sei. Ein konkreter Vorwurf, dass der Bf selbst zur Tatzeit am Tatort das Arzneimittel „Valbazen“ entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs 1 TAKG zur Anwendung bereitgehalten habe, wurde dem Bf im gesamten Verwaltungsstrafverfahren nicht gemacht. Ebenso wurde dem Bf bislang nicht vorgeworfen, dass er dieses Arzneimittel entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs 1 leg.cit. (wie in der im Behördenakt einliegenden Anzeige des bei der Kontrolle einschreitenden Organs des Amtes der Oö. Landesregierung angeführt) gelagert oder besessen habe. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses findet sich auch kein Vorwurf, inwiefern der Bf das Arzneimittel *„entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs 1 TAKG“* zur Anwendung bereitgehalten, gelagert oder besessen habe, sondern

werden diesbezüglich lediglich die verbia legalia zitiert, was jedoch nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG genügt (vgl. VwGH 26.09.2018, Ra 2017/17/0316; 19.04.2021, Ra 2020/17/0032).

III.2.2. Die aufgezeigten Spruchmängel sind vom Verwaltungsgericht auch nicht korrigierbar. „Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung, wobei dies lediglich jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026). Ein Austausch der Tat durch das Verwaltungsgericht durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhalts kommt nicht in Betracht (vgl. VwGH 25.07.2022, Ra 2021/08/0069; 08.03.2023, Ra 2022/03/0103).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Im vorliegenden Fall erfolgte weder in der Strafverfügung vom 25.08.2022 noch im angefochtenen Straferkenntnis der konkrete Vorwurf dahingehend, dass der Bf zur Tatzeit am Tatort das Arzneimittel „Valbazen“ entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs 1 TAKG zur Anwendung bereitgehalten, gelagert oder besessen habe. Ein Vorwurf hinsichtlich der wesentlichen Tatbestandsmerkmale des § 5 Abs 1 iVm § 13 Abs 1 Z 4 TAKG liegt im ggst. Verwaltungsstrafverfahren nicht vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nicht berechtigt, den Tatvorwurf hinsichtlich der genannten Tatbestandsmerkmale zu ergänzen bzw. abzuändern, da diese dem Bf damit erstmalig und darüber hinaus außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist vorgeworfen werden würde.

Das angefochtene Straferkenntnis war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.3. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu der zu beurteilenden Rechtsfrage die in der rechtlichen Beurteilung zitierte einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner